



Gemeinde **Oberammergau**

Satzung

**über die Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der
Gemeinde Oberammergau
(Sondernutzungssatzung -SNS-)**

vom 11.04.2019

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund von Artikel 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958, in der Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2003 und von § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005, und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Baulast der Gemeinde Oberammergau wie Gemeindestraßen gem. Art. 46 BayStrWG einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStr.WG
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. örtlicher Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung).
- (4) Diese Satzung gilt ferner nicht für Litfaßsäulen, Plakattafeln und eventuelle Parkautomaten mit Werbung; dies wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.

§ 2 Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen und gewidmeten Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.
- (2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden usw.), liegt keine Sondernutzung vor.
- (3) Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:
 1. Schaukästen gewerblicher Art sowie Warenautomaten aller Art, die mehr als 12 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 2. Bauhütten, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun auf Gehwegen, Plätzen und Straßen,
 3. Leitungen (Rohre, Kabel und Kanäle), bei denen nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
 4. Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen,
 5. Absperrung einer Straße (ganzseitig), Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig), teilweise Sperrung einer Fahrbahn (geringe Einengung), Sperrung eines Gehweges,

6. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen mit Werbung,
7. Gewerblich betriebene Verkaufsstände, auch mobile Verkaufsfahrzeuge (Gastronomie und sonstige), Ausstellungs- und Werbefahrzeuge,
8. Tische und Stühle vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen und dgl.,
9. Verkaufsständer und Geräte zur Selbstbedienung, Zeitungs- und Prospektständer, Warenkisten, Warenkörbe, Wandständer, Kleiderständer, Tafeln und Reklameschilder, Warenauslage ohne Verkaufsständer und dgl. sowie sonstige Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen,
10. Öl-, Benzin-, Gastanks und Fettabscheider,
11. Schächte aller Art (soweit nicht erlaubnisfrei),
12. Dung-, Versitz- und Klärgruben,
13. Überspannungen (Werbepanner, Lichterketten u. ä.),
14. Schilder aller Art (Nasenschilder, Licht- und Leuchtreklame u. ä.),
15. Lagerung und Abstellen von Gegenständen aller Art sowie Lagerung von Brennholz,
16. Masten und Pfosten,
17. Schaustellerunternehmen,
18. Nutzung des Festplatzes,
19. Christbaumverkauf,
20. Informationsstände kommerzieller Art.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Oberammergau.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Der Übergang der Sondernutzungsrechte, die durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst wurden (Kapitalisierung), auf den Gesamtrechtsnachfolger, bedarf keiner neuen Erlaubnis.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Anlagen, die nicht mehr als 12 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 - b) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
 - c) Fahnen, Masten, Girlanden, Schriftbänder u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, religiöse, politische oder sportliche Veranstaltungen,
 - d) Werbung mit Plakatständern u. ä. für öffentliche Wahlen und politische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz,
 - e) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,
 - f) Standkonzerte,
 - g) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
 - h) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
 - i) Veranstaltungen im Ortszentrum, welche im Rahmen der weiteren verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage stattfinden

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies das öffentliche Interesse, vorübergehend oder auf Dauer erfordert, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 6 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem, der die Sondernutzung ausübt, auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind die ausführende Baufirma und der Bauherr der Gemeinde Oberammergau gegenüber in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird durch Verwaltungsakt auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straßen, Wege und Plätze erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Gemeinde Oberammergau entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde Oberammergau unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Eine erforderliche Verlängerung einer Erlaubnis ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Oberammergau jederzeit widerrufen werden.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Sondernutzungen auf Gehwegen sind nur erlaubnisfähig, wenn zwischen dem Fahrbahnrand und der beantragten Sondernutzung noch eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen für die örtliche Gastronomie ist ausschließlich entlang der Gaststättenfront zulässig, vorausgesetzt es bleibt eine Durchgangsbreite von mind. 1,50 Metern bestehen. Sofern der Fußgängerbereich eine entsprechende Breite aufweist, die eine weitere Bestuhlung zulässig erscheinen lässt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine erweiterte Erlaubnis erteilt werden, wenn ein Sicherheitsabstand von mind. 1,0 Metern zur Bordsteinkante gewährleistet ist.

Sondernutzungsflächen für den örtlichen Einzelhandel (z. B. Aufstellen von Warenkörben und Verkaufsständern) dürfen in einer maximalen Fläche (halbe Frontlänge der angrenzenden Verkaufsstätte x Faktor 1,0) und einer maximalen Tiefe von 1,50 m, gemessen von der Hauswand, genutzt werden.

Einzelfälle können durch Festlegung in einem Lageplan geregelt werden.

Reine Werbeflächen (z. B. Ständer) müssen gesondert geprüft werden.

- (7) Die Gemeinde Oberammergau behält sich vor, in A-typisch gelagerten Einzelfällen darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, sofern dadurch der Fußgänger- und fließende Verkehr nicht tangiert wird, und die Benutzung des Fußgängerweges auch mit Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen möglich bleibt.
- (8) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Straßen- Wegegesetz (BayStrWG).

§ 8 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.
- (3) §§ 7 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im schriftlichen Antrag, der rechtzeitig vorher (zwei Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung) bei der Gemeinde Oberammergau gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Es kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung, Lagepläne oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag ggf. Lagepläne beizufügen.

§ 10 Versagungs- und Widerrufsgründe

- (1) Der Erlaubnisantrag ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

- c) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
 - d) für das Betteln in jeglicher Form
 - e) für Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Gewerbe- und Reisegewerbebetreiber (z. B. Abonnentenwerber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.)
 - f) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund
 - g) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditioneller Feuer, wie z. B. König-Ludwig-Feuer)
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b) durch die örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d) die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
- a) es das öffentliche Interesse erfordert,
 - b) ein in § 10 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
 - c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 11 Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 12 Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht beschädigt oder gestört werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Eine erforderliche Platzreserve für die Verlegung solcher Leitungen und Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt ist freizuhalten.

§ 13 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Oberammergau anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Oberammergau Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und die Sondernutzungsfläche soweit erforderlich zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Dies kann auch so erfolgen, dass sich die Gemeinde Oberammergau vorbehält, die Instandsetzung in den ursprünglichen Zustand auch auf Kosten des Erlaubnisinhabers selbst zu veranlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 15 Haftung und Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Oberammergau kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher abzusichern, wiederherzustellen und der Gemeinde Oberammergau schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zu endgültigen Wiederherstellung
- (3) Die Gemeinde Oberammergau haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- (4) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Oberammergau. Dies gilt auf bei Sperrungen, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Oberammergau aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) sowie der Kostensatzung der Gemeinde Oberammergau entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung der Gemeinde Oberammergau zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Oberammergau als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Oberammergau kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) gegen Auflagen und Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, an dem das bisherige Rechtsverhältnis endet.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 09.11.2015 außer Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung (SNS)
der Gemeinde Oberammergau vom 11.04.2019
-Richtlinien und Begriffsdefinitionen zur einheitlichen Umsetzung-

Zugang zu Ladengeschäften:

Sofern der Zutritt zu einem Ladengeschäft nur über eine zur Ladenfront herauspringende Stufe (Stufe selbst ist gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) SNS erlaubnisfrei) möglich ist, kann im Einzelfall eine Erlaubnis zum Aufstellen von Warenständern / -körben in der herausragenden Stufentiefe erteilt werden, wenn dadurch der Fußgänger- und fließende Verkehr nicht tangiert wird, und die Benutzung des Fußgängerweges auch mit Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwägen möglich bleibt.

Bestuhlung für Gaststätten-/Bewirtungsbetriebe:

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf Fahrbahnen ist aus sicherheitsrechtlichen Bedenken grundsätzlich untersagt, auch wenn es sich um eine wenig frequentierte Straße handelt. Ausnahmen hiervon können nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhörung der örtlichen Polizei nur dann erteilt werden, wenn die Sondernutzungsfläche an die Höhe des Fußgängerweges angeglichen, und ein fest installiertes Sicherheitsgeländer angebracht wird. Die Kosten hierfür hat der Antragsteller vollumfänglich zu tragen.

Sofern eine Bestuhlung auf größeren Flächen möglich ist, ist darauf zu achten, dass der Fußgängerverkehr nicht zwischen der Bestuhlung geführt wird. Dieser soll zwischen der Bestuhlung und der angrenzenden Fahrbahn (oder Grünstreifen) vorbeiführen.

Stehische zum Verzehr vor Ort:

Stehische dürfen nur einreihig entlang der Ladenfront aufgestellt werden. Der max. zulässige Durchmesser je Tisch beträgt 1,0 Meter unter Beachtung der Durchgangsbreite (1,50 Meter).

Ausgenommen hiervon können Sonderbestimmungen im Rahmen der Ortsneugestaltung sein.

Sonnen- (ggf. Regen-)schutz:

Sofern Bodenröhren vorhanden sind, sind diese zwingend zu benutzen. Das Aufstellen von weiteren mobilen Schirmen ist in diesen Fällen untersagt. Die Höhe und Breite der aufgestellten Schirme/Markisen dürfen den Fußgänger- und fließenden Verkehr nicht beeinträchtigen. Sie sind so aufzustellen, dass im aufgespannten Fall mind. 50 cm Abstand zur Bordsteinkante aufweisen.

Fahrradständer:

Fahrradständer (sofern die Grundfläche kleiner als 1,00 m² ist) sind je nach Beschaffenheit entlang der Laden- bzw. Gaststättenfront anzubringen bzw. aufzustellen. Die max. Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Die Mindestdurchgangsbreite ist zu berücksichtigen. Die Anbringung von Eigenwerbung darauf ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,50 m² zulässig.

Blumenschmuck:

Blumenschmuck unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes (nur standsichere und leicht zu transportierende Pflanzgefäße) dürfen nur angebracht werden, wenn der Fußgängerverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Flächen (max. Durchmesser bzw. Kantenlänge von 60 cm) werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Größe von Warenständern/-körben und dergleichen:

Als Warenständer/-körben zählen alle möglichen Formen von Warenauslagen zur Selbstbedienung. Die max. Grundfläche von 1,00 m² und eine max. Höhe von 2,00 Metern je Warenständern/-körben darf nicht überschritten werden.

Ausgenommen hiervon sind die Auslagen von schnell/leicht verderblichen Lebensmitteln. Hier ist ein durchgehender Warenständer von max. der Hälfte der Ladenfront und einer max. Tiefe von 1,50 Metern unter Beachtung der Durchgangsbreite zulässig.

Kühl-/Gefrierstandgeräte:

Das Aufstellen von Kühl-/Gefrierstandgeräten im Außenbereich ist verboten.

Passionsspiele:

Anlässlich der Passionsspiele können auf Antrag (zeitlich begrenzt) besondere Auslageflächen im Rahmen des Merchandising sowie das Aufstellen von Kühlgeräten zur Versorgung der Besucher genehmigt werden, z. B. in den Bereichen, die für den fließenden Verkehr anlässlich der Spiele gesperrt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzung besteht nicht.